

Nichterscheinen einer Partei regelmäßig sofort in die mündliche Verhandlung eintreten (§ 279 Abs. 1 S. 1 ZPO) und bei Nichterscheinen beider Parteien bzw. deren Prozessbevollmächtigten das Ruhen des Verfahrens anordnen (§ 278 Abs. 4 ZPO).

3. Hinweis gemäß § 139 ZPO:

Die Schreiben des Klägers vom 04.04.2023 und 14.04.2023 werden zugunsten des Klägers als Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 29.03.2023 ausgelegt.

Der Kläger wird darauf hingewiesen, dass eine erneute Verhinderung zum Termin durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden muss, das sowohl die Verhandlungs- als auch die Reiseunfähigkeit belegt.

gez.

Fecher
Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hof, 19.04.2023

Förner, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig